



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9/2010

14. Juli 2010

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen vom 6. Juli 2010 .....	190	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 .....	204
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Achten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 29. Juni 2010.....	192	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hormersdorfer Hochmoor“ vom 31. Mai 2010 .....	216
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Regelung der Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebenständigkeitsverordnung – SächsHNTVO) vom 18. Juni 2010.....	194	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 3 Abs. 3 Satz 3 OWiZuVO vom 21. Juni 2010 .....	222
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2010/2011 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2010/2011 – SächsZZVO 2010/2011) vom 24. Juni 2010.....	197		

# Verordnung

## der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen

Vom 6. Juli 2010

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
  - a) § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519) geändert worden ist,
  - b) § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,
  - c) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2043) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,
2. durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa aufgrund von
  - a) § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 54 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2010 (SächsGVBl. S. 94, 95),
  - b) § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
  - c) § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu,
  - d) § 5 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und § 1 Nr. 25 ZustÜVOJu:

### Artikel 1

#### Verordnung

#### des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO)

### § 1

#### Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

### § 2

#### Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen (elektronische Poststelle) bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2095) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere vom Staatsministerium der Justiz und für Europa mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscode und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE als reiner Text ohne Formatierungscode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten, wie beispielsweise Makros, verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch als Kompressionsdatei im ZIP-Dateiformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Werden Dokumente im Sinne von Absatz 3 als ZIP-Datei versandt, muss sich die qualifizierte elektronische Signatur auf das komprimierte Dokument beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 codiert sein.

### § 3

#### Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz und für Europa gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Echtheitsbestätigung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Verwaltung elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil Industrial-Signa-

ture-Interoperability-Specification/MailTrust (ISIS-MTT) entsprechen,

3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

### § 4

#### Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nicht möglich, trifft der Präsident des betroffenen Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

**Anlage**  
(zu § 1)

## Gerichte und Verfahrensarten, in denen elektronische Dokumente eingereicht werden können

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Dresden	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Staatsministerium der Justiz und für Europa	1. Januar 2007
		Vereinsregister		1. August 2010
2.	Amtsgericht Chemnitz	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Staatsministerium der Justiz und für Europa	1. Januar 2007
		Vereinsregister		1. August 2010
3.	Amtsgericht Leipzig	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	Staatsministerium der Justiz und für Europa	1. Januar 2007
		Vereinsregister		1. August 2010

### Artikel 2

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 12. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 544) wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2010

**Der Ministerpräsident**  
**In Vertretung**  
**Sven Morlok**  
**Staatsminister**

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa**  
**In Vertretung**  
**Sven Morlok**  
**Staatsminister**

## Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Achten Sächsischen Kostenverzeichnisses Vom 29. Juni 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

### Artikel 1

Die laufende Nummer 68 der Anlage 1 der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetzeszitat „Sächsisches Meldegesetz (SächsMG)“ wird durch das Gesetzeszitat „Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939)“ ersetzt.
2. Das Gesetzeszitat „Gesetz über Personalausweise“ wird durch das Gesetzeszitat „Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 1570)“ ersetzt.
3. Das Gesetzeszitat „Sächsisches Gesetz über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (SächsPersPaßG)“ wird durch das Gesetzeszitat „Sächsisches Gesetz über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (SächsPersPaßG) vom 19. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 198), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159)“ ersetzt.
4. Die Tarifstellen 1.1 bis 1.1.3 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.1	einfache Melderegisterauskunft über eine Person nach § 32 SächsMG	
	1.1.1	mündliche Auskunft nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG	3,10 je Betroffener, mindestens 5
	1.1.2	schriftliche oder elektronische Auskunft nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG	5,20 je Betroffener, mindestens 6,30
	1.1.3	Auskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nach § 32 Abs. 4 Satz 1 SächsMG	4,90 je Betroffener, mindestens 5“.

A n m e r k u n g :

Die Gebühr für die elektronische Auskunft umfasst nur die einfache Melderegisterauskunft, die nicht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 SächsMG im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erfolgt.

5. Nach Tarifstelle 1.1.3 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.1.4	Auskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nach § 32 Abs. 4 Satz 1 SächsMG in Verbindung mit § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsMG	3,50 je Betroffener, mindestens 5
	1.1.5	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff in nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsMG gesondert aufzubewahrende Bestände	10 bis 50 je Betroffener“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2010

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Regelung der Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebenfähigkeitsverordnung – SächsHNTVO) Vom 18. Juni 2010

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 76 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, und
2. § 89 Abs. 2 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Nebentätigkeit

#### Abschnitt 2 Verfahrensvorschriften

- § 3 Zuständigkeit  
§ 4 Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten  
§ 5 Untersagung von Nebentätigkeiten  
§ 6 Ablieferungspflicht für Vergütungen von Nebentätigkeiten  
§ 7 Nutzung von Ressourcen  
§ 8 Nutzungsentgelt

#### Abschnitt 3 Besondere Vorschriften

- § 9 Privatärztliche Behandlung in der Human- und Zahnmedizin  
§ 10 Nutzungsentgelt für privatärztliche Leistungen  
§ 11 Privatärztliche Behandlung in der Tiermedizin

#### Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsregelung  
§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis an den Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSG. Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebenfähigkeitsver-

ordnung – SächsNTVO) vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 33), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

#### § 2 Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit nach dieser Verordnung ist die Ausübung eines Nebenamtes nach § 2 Abs. 2 SächsNTVO oder einer Nebenbeschäftigung nach § 2 Abs. 3 SächsNTVO, insbesondere die Ausübung solcher Tätigkeiten, die der Beamte nicht in Erfüllung seiner Dienstaufgaben nach dem Sächsischen Hochschulgesetz wahrnimmt.

(2) Nebentätigkeiten nach Absatz 1 dürfen nicht unter Verwendung der Bezeichnung der Hochschule oder einer Hochschuleinrichtung oder unter einer sonstigen Bezeichnung ausgeübt werden, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine dienstliche Tätigkeit im Hauptamt. Satz 1 gilt für sämtliche Tätigkeiten des Beamten im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit, insbesondere für die Rechnungslegung.

#### Abschnitt 2 Verfahrensvorschriften

##### § 3 Zuständigkeit

(1) Der Rektor ist für sämtliche Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit stehen, zuständig, insbesondere für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 sowie von Erklärungen über die ausgeübte Nebentätigkeit nach § 9 SächsNTVO. Er kann die Zuständigkeit an ein anderes Rektorsratsmitglied delegieren. Über Nebentätigkeiten von nach § 62 SächsHSG gemeinsam berufenen verbeamteten Professoren entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten der Rektoren und Prorektoren zuständig.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit des wissenschaftlichen Personals der medizinischen Fakultäten, das bei den Universitätsklinikum gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinikum-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, seine Dienste erbringt, das medizinische Vorstandsmitglied des Vorstandes des Universitätsklinikums zuständig.

(4) Für die Untersagung einer Tätigkeit nach § 41 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262, 263) geändert worden ist, ist der letzte Dienstvorgesetzte des Ruhestandsbeamten zuständig.

#### § 4

##### Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten

(1) Nebentätigkeiten sind über den Dekan dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen, soweit die §§ 9 und 11 nichts anderes regeln.

(2) Der Anzeige sind Angaben zum Auftraggeber, Gegenstand und Zeitaufwand sowie zu Art und Dauer der Nebentätigkeit beizufügen. Ist dies vor Aufnahme der Nebentätigkeit nicht möglich, sind die fehlenden Angaben unverzüglich, nachdem der Beamte hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich nachzureichen. Nachträgliche Änderungen der Angaben sind ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 5

##### Untersagung von Nebentätigkeiten

(1) Der Dienstvorgesetzte kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn zu besorgen ist, dass sie dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(2) Wird eine Nebentätigkeit untersagt, soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden.

(3) Bei Hochschullehrern ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn die Nebentätigkeiten in der Vorlesungszeit oder in Prüfungszeiten wöchentlich mehr als acht Stunden in Anspruch nehmen.

#### § 6

##### Ablieferungspflicht für Vergütungen von Nebentätigkeiten

(1) Abweichend von den in § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsNTVO festgesetzten Vergütungsbeträgen wird für

1. Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15, C 1 bis C 3, W 1 und W 2 ein Betrag von 6 000 EUR und
  2. Beamte der Besoldungsgruppen A 16, C 4 und W 3 ein Betrag von 7 000 EUR
- festgesetzt.

(2) Keine Ablieferungspflicht besteht für folgende Nebentätigkeiten:

1. Lehr-, Unterrichts- oder Weiterbildungstätigkeit,
2. Mitwirkung bei Prüfungen,
3. schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen oder wissenschaftlichen Forschung,
5. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit,
6. Tätigkeiten als Sachverständiger in einem Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren,
7. Gutachtertätigkeiten für Versicherungsträger und juristische Personen des öffentlichen Rechts,

8. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten, für die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320, 3325), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren zu zahlen sind,

9. Arbeitnehmererfindungen,

10. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden,

11. Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, soweit das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht genehmigt hat,

12. Tätigkeiten im Vollzug staatlicher Programme und in staatlich geförderten Einrichtungen, die der Innovationsförderung oder dem Technologietransfer dienen,

13. Tätigkeiten als Rechtsvertreter vor Gericht aufgrund eines Auftrags einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,

14. Objektplanung für Freianlagen, Leistungen für Tragwerksplanung, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen und landschaftspflegerischen Plänen sowie sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Plänen öffentlicher Auftraggeber.

#### § 7

##### Nutzung von Ressourcen

(1) Angaben zur beabsichtigten Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material (Ressourcen) des Dienstherrn, der Hochschulen oder der Universitätsklinik sowie deren Umfang sind der Anzeige der Nebentätigkeit an den Dienstvorgesetzten beizufügen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Bei Nebentätigkeiten nach §§ 9 und 11 bedarf eine beabsichtigte Nutzung von Ressourcen der Hochschule der Zustimmung des Rektors. Hierzu ist dem Rektor die Ressourcennutzung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Zustimmung des Dekans zur Ressourcennutzung sowie eine Stellungnahme des medizinischen Vorstandsmitglieds des Vorstands des Universitätsklinikums beizufügen.

(3) Der Dienstvorgesetzte kann die Nutzung von Ressourcen jederzeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn zu besorgen ist, dass sie dienstliche Interessen beeinträchtigt. Im Fall des Absatzes 2 ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen anzunehmen, wenn der Rektor der Ressourcennutzung nicht zugestimmt hat oder die Zustimmung später entfällt.

#### § 8

##### Nutzungsentgelt

Auf ein Nutzungsentgelt kann abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 3 SächsNTVO verzichtet werden, wenn der Wert der Ressourcennutzung für sämtliche Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 500 EUR nicht übersteigt.

### **Abschnitt 3 Besondere Vorschriften**

#### **§ 9**

#### **Privatärztliche Behandlung in der Human- und Zahnmedizin**

(1) Direktoren der Kliniken oder Institute des jeweiligen Universitätsklinikums, die nach § 11 Abs. 2 UKG ihre Dienste bei den Universitätsklinikum erbringen, sind von der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 befreit, wenn sie Patienten stationär, teilstationär, vor- oder nachstationär als wahlärztliche Leistung oder ambulant als Privatpatienten persönlich untersuchen, beraten oder behandeln. Sie sind berechtigt, hierfür eine besondere Vergütung zu verlangen (Privatliquidationsrecht).

(2) Sofern ein besonderes Interesse an der Gewinnung für die oder dem Verbleib in der Hochschulmedizin besteht, kann auf Antrag ausnahmsweise auch einem Leiter einer Abteilung einer Klinik sowie einem Professor das Privatliquidationsrecht vom medizinischen Vorstandsmitglied des Vorstandes des Universitätsklinikums verliehen werden. Die Verleihung des Privatliquidationsrechts befreit von der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1.

(3) § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.

#### **§ 10**

#### **Nutzungsentgelt für privatärztliche Leistungen**

(1) Bei wahlärztlicher Leistung im Sinne von § 9 richtet sich die Kostenerstattung gemäß § 15 Abs. 1 SächsNTVO nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundspflegesatzverordnung – BpflV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534, 546), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorteilsausgleich beträgt 20 Prozent der bezogenen Bruttovergütung.

(2) Bei ambulanter Behandlung im Sinne von § 9 und sonstigen Nebentätigkeiten, die von der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte erfasst werden, sind die Sachkosten nach dem Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft, erschienen als DKG-NT Band I Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Untertitel: Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung erbrachter Leistungen und für die Kostenerstattung vom Arzt an das Krankenhaus, zugleich BG-T vereinbarter Tarif für die Abrechnung mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, im Kohlhammer Verlag Stuttgart, 31. überarbeitete Auflage 2007, zu erstatten. Soweit dieser Tarif keine Regelung trifft, werden die Sachkosten vom Vorstand des Universitätsklinikums festgesetzt. Die restlichen Kosten und der Vorteilsausgleich sind als Einheitspauschale in Höhe von 20 Prozent der um die Sachkosten verminderten Bruttoeinnahmen zu erstatten.

(3) Verlangt der zur Privatliquidation Berechtigte keine Vergütung, kann der Vorstand des Universitätsklinikums das Nutzungsentgelt auf die Kostenerstattung nach den Absätzen 1 und 2 beschränken.

#### **§ 11**

#### **Privatärztliche Behandlung in der Tiermedizin**

(1) Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken oder veterinärmedizinischen klinischen Institute sind von der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 befreit, wenn sie innerhalb der klinischen Einrichtung Tierhalter persönlich beraten, Tiere untersuchen oder behandeln. Sie sind zur Privatliquidation berechtigt.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 4**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 12**

#### **Übergangsregelung**

Die bis zum 14. Juli 2010 erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen werden aufgehoben und die entsprechenden Nebentätigkeiten gelten als angezeigt.

#### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Nebentätigkeiten an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – SächsHNTV) vom 1. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 426) und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Nebentätigkeiten an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (VwV Hochschulnebenstätigkeit) vom 6. Februar 2007 (SächsABl. S. 372), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2547), außer Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2010

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**



**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen**  
**im Studienjahr 2010/2011**  
**(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2010/2011 – SächsZZVO 2010/2011)**  
**Vom 24. Juni 2010**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

**Zulassungszahlen für Studienanfänger**

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2010/2011 die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage 1. Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester (WS) 2010/2011 aufgenommen, wenn die Anlage 1 keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2011 ausweist. Im Studienjahr 2010/2011 werden an der Hochschule Mittweida in den Bachelorstudiengängen Angewandte Medien, Business Management<sup>1</sup>, Film und Fernsehen sowie Gesundheitsmanagement und an der Westsächsischen Hochschule Zwickau im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft keine Studienanfänger aufgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ausschließlich zum SS 2011 aufgenommen.

**§ 2**

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,  
die nicht Studienanfänger sind**

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2010/2011 und das SS 2011 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).

(2) Die Auffüllgrenzen der in der Anlage 1 genannten Studiengänge entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger, soweit nicht in Anlage 3 oder Absatz 4 abweichende Festlegungen getroffen sind.

(3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und diesem vorausgehenden Fachsemester zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

(4) An der Hochschule Mittweida wird die Auffüllgrenze für das fünfte Semester im Bachelorstudiengang Angewandte Medien für das WS 2010/2011 auf 335 Studenten und für das SS 2011 auf 45 Studenten festgelegt. Die Auffüllgrenze für das fünfte Semester im Bachelorstudiengang Business Management<sup>1</sup> wird für das WS 2010/2011 auf 29 Studenten, für das SS 2011 auf 19 Studenten und im Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement für das WS 2010/2011 und das SS 2011 jeweils auf 9 Studenten festgelegt. Die Auffüllgrenze für den Bachelorstudiengang Film und Fernsehen wird für das WS 2010/2011 auf 79 Studenten und für das SS 2011 auf 13 Studenten festgelegt.

(5) An der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird die Auffüllgrenze im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für das sechste Fachsemester auf 30 Studenten festgelegt.

**§ 3**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2009/2010 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2009/2010 – SächsZZVO 2009/2010) vom 24. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 412) außer Kraft.

Dresden, den 24. Juni 2010

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**  
**Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

<sup>1</sup> Unternehmensführung

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2)

## Zulassungszahlen für Studienanfänger

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
--------------	----------	----------------------------

### I. Universität Leipzig

1.	Amerikastudien (American Studies) (Bachelor)	2	40
2.	Anglistik (Bachelor)	2	70
3.	Archäologie der Alten Welt (Bachelor)	2	38
4.	Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung – Studies in Abilities and Development of Competences (Master)	2	20
5.	Betriebswirtschaftslehre (Management Science) (Master)	2	88
6.	Polyvalenter Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie das Höhere Lehramt an Gymnasien; davon im Kernfach	2	430
	a) Biologie		48 Studienplätze
	b) Deutsch		189 Studienplätze
	c) Englisch		75 Studienplätze
	d) Ethik/Philosophie		45 Studienplätze
	e) Französisch		39 Studienplätze
	f) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung		25 Studienplätze
	g) Geschichte		60 Studienplätze
	h) Informatik		10 Studienplätze
	i) Latein		30 Studienplätze
	j) Mathematik		150 Studienplätze
	k) Rehabilitations- und Integrationspädagogik		70 Studienplätze
	l) Spanisch		36 Studienplätze
	m) Sport		52 Studienplätze
7.	Biochemie (Bachelor)	2	45
8.	Biochemie (Master)	2	37
9.	Biologie (Bachelor)	2	70
10.	Biologie (Master)	2	62
11.	Chemie (Master)	2	115
12.	Communication Management <sup>2</sup> (Master)	2	22
13.	Deutsch als Fremdsprache (Bachelor)	2	37
14.	Ethnologie (Bachelor)	2	49
15.	European Studies <sup>3</sup> (Master)	2	20
16.	Geographie (Bachelor)	2	60
17.	Germanistik (Bachelor)	2	80
18.	Japanologie (Bachelor)	2	30
19.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	121
20.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Master)	2	58
21.	Kulturwissenschaften (Master)	2	30
22.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	39
23.	Linguistik (Bachelor)	2	39
24.	Medizin (Staatsprüfung)	1	310
25.	Pharmazie (Staatsprüfung)	1	48
26.	Politikwissenschaft (Master)	2	10
27.	Psychologie (Bachelor)	2	75
28.	Psychologie (Master)	2	69
29.	Sozialwissenschaften und Philosophie (Bachelor); davon mit Kernfach	2	230
	a) Kulturwissenschaften		55
	b) Philosophie		69
	c) Politikwissenschaft		26
	d) Soziologie		80
30.	Sportmanagement (Bachelor)	2	30
31.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	86

<sup>2</sup> Kommunikationsmanagement

<sup>3</sup> Europastudien

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
32.	Theaterwissenschaft (Bachelor)	2	34
33.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	141
34.	Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) (Bachelor)	2	30
35.	Wirtschaftswissenschaften (Economics and Management Science) (Bachelor)	2	188
36.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	57

## II. Technische Universität Dresden

1.	Angewandte Medienforschung (Master)	2	20
2.	Architektur (Diplom)	2	165
3.	Biologie (Bachelor)	2	60
4.	Biologie (Master)	2	55
5.	Chemie (Bachelor)	2	100
6.	Childhood Research and Education – Kindheitsforschung, Beratung und Bildung (Master)	2	30
7.	Forstwissenschaften (Bachelor)	2	125
8.	Geographie (Bachelor)	2	90
9.	Geschichte (Bachelor)	2	120
10.	Gesundheitswissenschaften – Public Health (Master)	2	30
11.	Internationale Beziehungen (Bachelor)	2	36
12.	Internationale Beziehungen (Master)	2	36
13.	Landschaftsarchitektur (Bachelor)	2	55
14.	Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft (Bachelor)	2	250
15.	Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	45
16.	Lehramt für allgemeinbildende Schulen (Bachelor); davon im Fach	2	400
	a) Chemie		20 Studienplätze
	b) Deutsch		120 Studienplätze
	c) Ethik/Philosophie		80 Studienplätze
	d) Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft		40 Studienplätze
	e) Geographie		40 Studienplätze
	f) Geschichte		80 Studienplätze
	g) Mathematik		70 Studienplätze
17.	Lehramt für berufsbildende Schulen (Bachelor); davon im Fach		
	a) Gesundheit und Pflege	2	30 Studienplätze
	b) Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	2	40 Studienplätze
	c) Sozialpädagogik	2	30 Studienplätze
	d) Wirtschafts- und Sozialkunde	2	30 Studienplätze
18.	Medienforschung/Medienpraxis (Bachelor)	2	50
19.	Medizin – Klinik (Staatsprüfung)	2	246
20.	Medizin – Vorklinik (Staatsprüfung)	1	221
21.	Molekulare Biotechnologie (Bachelor)	2	30
22.	Politikwissenschaft (Bachelor)	2	50
23.	Psychologie (Bachelor)	2	120
24.	Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften (Bachelor)	2	45
25.	Soziologie (Bachelor)	2	40
26.	Soziologie (Diplom)	2	50
27.	Soziologie (Master)	2	30
28.	Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (Bachelor) mit den Teilstudiengängen (1./2. Hauptfach)		
	a) Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft	2	90 Studienplätze
	b) Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft	2	90 Studienplätze
29.	Tropical Forestry and Management <sup>4</sup> (Master)	2	20
30.	Verkehrswirtschaft (Bachelor)	2	180
31.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	60
32.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	150
33.	Wirtschaftsrecht (Master)	2	100

<sup>4</sup> Forstwirtschaft der Tropen und Management

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
34.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	300
35.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	52

### III. Technische Universität Chemnitz

1.	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Master)	2	60
2.	Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	60
3.	Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	60
4.	Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor)	2	30
5.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	60
6.	Pädagogik (Bachelor)	2	120
7.	Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Bachelor)	2	90
8.	Psychologie (Bachelor)	2	90
9.	Psychologie (Master)	2	60
10.	Soziologie (Bachelor)	2	90
11.	Sports Engineering <sup>5</sup> (Master)	2	30
12.	Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (Master)	2	30

### IV. Internationales Hochschulinstitut Zittau

1.	Biotechnologie (Master)	2	30
2.	Business Ethics und Corporate Social Responsibility Management <sup>6</sup> (Master)	2	25
3.	Internationales Management (Master)	2	50
4.	Projektmanagement und Engineering <sup>7</sup> (Master)	2	30

### V. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

1.	Agrarwirtschaft (Bachelor)	2	40
2.	Allgemeiner Maschinenbau (Diplom)	2	40
3.	Architektur (Bachelor)	2	40
4.	Architektur (Master)	2	20
5.	Bauingenieurwesen (Diplom)	2	100
6.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	100
7.	Chemieingenieurwesen (Bachelor)	2	60
8.	Chemieingenieurwesen (Master)	2	20
9.	Fahrzeugtechnik (Diplom)	2	80
10.	Gartenbau (Bachelor)	2	40
11.	Geoinformation und Management (Master)	2	30
12.	Informatik (Bachelor)	2	40
13.	International Business <sup>8</sup> (Bachelor)	2	40
14.	International Business (Master)	2	40
15.	Landschafts- und Freiraumentwicklung (Bachelor)	2	20
16.	Medieninformatik (Bachelor)	2	40
17.	Produktgestaltung (Bachelor)	2	20
18.	Produktgestaltung (Master)	2	10
19.	Produktionstechnik (Diplom)	2	40
20.	Produktionsmanagement in Agrarwirtschaft und Gartenbau (Master)	2	20
21.	Umweltmonitoring/Umweltanalyse (Bachelor)	2	20
22.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	60
23.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	100

<sup>5</sup> Sportwissenschaft/Sportgerätetechnik

<sup>6</sup> Wirtschaftsethik und soziale Verantwortung des Unternehmens

<sup>7</sup> Produktmanagement und Technik

<sup>8</sup> Internationale Betriebswirtschaft

Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
--------------	----------	----------------------------

#### VI. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

1.	Angewandte Mathematik (Bachelor)	2	40
2.	Angewandte Mathematik (Master)	2	15
3.	Architektur (Bachelor)	2	72
4.	Architektur (Master)	2	35
5.	Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	181
6.	Bauingenieurwesen (Master)	2	32
7.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	70
8.	Betriebswirtschaft (Master)	2	20
9.	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Bachelor)	2	33
10.	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Master)	2	15
11.	Buchhandel/Verlagswirtschaft (Bachelor)	2	33
12.	Buch- und Medienproduktion (Bachelor)	2	38
13.	Drucktechnik (Bachelor)	2	25
14.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor)	2	113
15.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)	2	30
16.	Energie- und Umwelttechnik (Bachelor)	2	47
17.	Frühpädagogik – Leitung/Management (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	30
18.	General Management <sup>9</sup> (Master)	2	20
19.	Informatik (Bachelor)	2	60
20.	Informatik (Master)	2	20
21.	International Management <sup>10</sup> (Bachelor)	2	40
22.	Maschinenbau (Bachelor)	2	47
23.	Maschinenbau (Master)	2	33
24.	Medieninformatik (Bachelor)	2	32
25.	Medieninformatik (Master)	2	15
26.	Medientechnik (Bachelor)	2	38
27.	Museologie (Bachelor)	2	33
28.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	50
29.	Verlags- und Handelsmanagement (Master)	2	15
30.	Verpackungstechnik (Bachelor)	2	25
31.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Bachelor)	2	50
32.	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Bachelor)	2	45
33.	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (Bachelor)	2	47

#### VII. Hochschule Mittweida

1.	Biotechnologie/Bioinformatik (Bachelor)	2	60
2.	Immobilienmanagement und Facilities Management <sup>11</sup> (Bachelor)	2	40
3.	Medienmanagement (Bachelor)	2	60
4.	Medientechnik (Bachelor)	2	60
5.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	55 (SS 2011)
6.	Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	55 (SS 2011)

#### VIII. Westsächsische Hochschule Zwickau

1.	Betriebswirtschaft Controlling und Logistik (Master)	2	30
2.	Gestaltung (Bachelor)	2	48
3.	Gesundheitsmanagement (Bachelor)	2	40
4.	Kraftfahrzeugtechnik (Diplom)	2	150
5.	Languages and Business Administration <sup>12</sup> (Bachelor)	2	90
6.	Management öffentlicher Aufgaben (Bachelor)	2	60
7.	Maschinenbau (Diplom)	2	75

<sup>9</sup> Unternehmensführung

<sup>10</sup> Internationales Management

<sup>11</sup> Verwaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen

<sup>12</sup> Sprachen und Betriebswirtschaft

Studiengänge		Vergabe*	Anzahl der Studienanfänger
8.	Pflegemanagement (Bachelor)	2	40
9.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	60

**IX. Hochschule Zittau/Görlitz**

1.	Betriebswirtschaft (Diplom)	2	65
2.	Biomathematik (Bachelor)	2	10
3.	Biotechnologie (Bachelor)	2	30
4.	Heilpädagogik/Inclusion Studies <sup>13</sup> (Bachelor)	2	30
5.	Kommunikationspsychologie (Bachelor)	2	30
6.	Kultur und Management (Bachelor)	2	30
7.	Kultur und Management (Master)	2	15
8.	Management im Gesundheitswesen (Bachelor)	2	30
9.	Pädagogik der frühen Kindheit (Bachelor)	2	35
10.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	90
11.	Tourismus (Bachelor)	2	35
12.	Tourismus (Master)	2	15
13.	Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	30

\* 1 = Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 1 und 2)

**Auffüllgrenzen für aufgehobene Studiengänge**

Studiengänge	Auffüllgrenze
--------------	---------------

**Technische Universität Dresden**

1.	Psychologie (Diplom)	120
2.	Erziehungswissenschaften/Sozialpädagogik (Diplom)	45
3.	Landschaftsarchitektur (Diplom)	55

**Anlage 3**  
(zu § 2 Abs. 1 und 2)

**Auffüllgrenzen für den Studiengang Medizin und Zahnmedizin**

Semester	Auffüllgrenze
----------	---------------

**Universität Leipzig**

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studienganges Medizin im vorklinischen Abschnitt werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS 0	SS 307
3. Fachsemester	WS 305	SS 0
4. Fachsemester	WS 0	SS 303

<sup>13</sup> Einbezogene Studien

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studienganges Medizin des klinischen Abschnitts werden wie folgt festgesetzt:

1. klinisches Semester	WS 303	SS 0
2. klinisches Semester	WS 0	SS 303
3. klinisches Semester	WS 302	SS 0
4. klinisches Semester	WS 0	SS 302
5. klinisches Semester	WS 301	SS 0
6. klinisches Semester	WS 0	SS 301

3. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studienganges Zahnmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS 0	SS 55
3. Fachsemester	WS 53	SS 0
4. Fachsemester	WS 0	SS 51
5. Fachsemester	WS 50	SS 0
6. Fachsemester	WS 0	SS 49
7. Fachsemester	WS 48	SS 0
8. Fachsemester	WS 0	SS 47
9. Fachsemester	WS 46	SS 0
10. Fachsemester	WS 0	SS 45

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) Vom 29. Juni 2010

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 16. April 2009 (SächsGVBl. S. 155) und § 12 Satz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus sowie nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Zentrale Studienplatzvergabe

- § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe
- § 2 Einbezogener Personenkreis
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Beteiligung am Verfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien
- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte
- § 22 Teilstudienplätze
- § 23 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

#### Abschnitt 2

#### Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogenen Studiengängen und Service- verfahren der Stiftung

- § 24 Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der  
Stiftung einbezogenen Studiengängen
- § 25 Serviceverfahren

#### Abschnitt 3 Schlussvorschrift

#### § 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Anlage 1 In das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge
- Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 3 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
- Anlage 4 Zuordnung der Landkreise und Kreisfreien Städte zu den Studienorten
- Anlage 5 Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation

#### Abschnitt 1 Zentrale Studienplatzvergabe

#### § 1

#### Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

#### § 2

#### Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, L 229 vom 19. Juni 2004, S. 35, L 204 vom 4. August 2007, S. 28), in der jeweils geltenden Fassung, sowie in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von



- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

### § 3

#### Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein. Die in Satz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu 6 Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Stiftung vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu 6 Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat der Bewerber anzugeben, ob er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Stiftung bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Der Zulassungsantrag ist der Stiftung in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antrags-

formular muss der Stiftung samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 7 Satz 2 genannten Fristen zugegangen sein. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden. Die in Satz 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

### § 4

#### Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine Anerkennungsentscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Stiftung für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

## § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

Personen, die für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli unter Angabe einer Reihenfolge vom Bundesministerium der Verteidigung für die Studienplätze benannt werden, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr vorbehalten sind, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

## § 6 Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 5 Prozent,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
  - a) 2,2 Prozent im Studiengang Medizin,
  - b) 0,5 Prozent im Studiengang Pharmazie,
  - c) 0,1 Prozent im Studiengang Tiermedizin,
  - d) 1,4 Prozent im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können zum Winter- oder zum Sommersemester (Zulassungstermine) vergeben werden; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester folgende Obergrenzen:

- a) im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
- b) im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
- c) im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
- d) im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 Prozent für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16 Abs. 1 Satz 1),
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 Prozent der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 Prozent der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (§ 19 Abs. 1 Satz 1) Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, sowie den Absätzen 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet.

## § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf die Zulassungstermine bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Benannten trifft die Stiftung die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Stiftung die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerber lässt die Stiftung nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Stiftung durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Stiftung einen Ablehnungsbescheid.

## § 8 Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Stiftung mit, bis wann sich der Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

## § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Stiftung vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

**§ 10****Auswahlverfahren der Hochschulen**

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen können die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden. Die Hochschulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 von der Stiftung zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Stiftung für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Stiftung teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests, sofern es der Stiftung vorliegt,
7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,
8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) Soweit der Stiftung Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, von dieser Hochschule zugelassen. Die Stiftung teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerber unter Satz 1 fallen. Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.

(5) Die Hochschulen teilen der Stiftung für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Absatz 4 übermittelt worden sind. Die Stiftung gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Winterse-

mester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(6) Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Stiftung die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit.

(7) Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens nach Absatz 6 Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Stiftung die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 10. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober an die Hochschulen. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 17. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober mit.

(8) Nach Abschluss der Nachrückverfahren werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

**§ 11****Auswahl in der Abiturbestenquote**

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5; dabei werden die §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

## § 12 Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Stiftung Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der 18 bis unter 21jährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 Prozent erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde ([www.genesis.destatis.de/genesis/online](http://www.genesis.destatis.de/genesis/online)).

## § 13 Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

## § 14 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben war.

## § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

**§ 16****Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung**

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der besonderen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die besondere Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die besondere Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

**§ 17****Auswahl für ein Zweitstudium**

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

**§ 18****Nachrangige Auswahlkriterien**

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder wer glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

**§ 19****Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs**

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllen oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von 3 Jahren,
2. mindestens 2 Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung, geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), in der jeweils geltenden Fassung, oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben, wobei § 15 Abs. 2 JFDG entsprechend gilt,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst) werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Stiftung vorab den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule oder im Losverfahren einer Hochschule nach § 10 Abs. 8 erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Stiftung vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Stiftung den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Stiftung gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

**§ 20****Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte**

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach Anlage 5 ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht bei der Zulassung nach Satz 3 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

**§ 21****Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte**

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in dem dem Studienort zugeordneten Landkreisen und Kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Landkreisen und Kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Landkreisen und Kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

**§ 22****Teilstudienplätze**

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Verfahren nach § 10 Abs. 7 durch das Los an die Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend.

**§ 23****Ausländerzulassung durch die Hochschulen**

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein. Die in Satz 2 genannten Fristen sind Abschlussfristen. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

**Abschnitt 2****Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogenen Studiengängen und Serviceverfahren der Stiftung****§ 24****Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogenen Studiengängen**

(1) Wird in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen ist, an einer Hochschule eine Zulassungszahl festgesetzt, gelten bei der Vergabe dieser Studienplätze die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 1 bis 3 und 7, Abs. 7, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8, 9, 11 und 14 bis 19 entsprechend.

(2) Für die Entscheidung, welche Maßstäbe für die Auswahl der Bewerber nach § 6 Abs. 2 SächsHZG herangezogen werden, können Ausschüsse für jeden Studiengang gebildet werden.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze des Vorwegabzuges werden dem Auswahlverfahren zugerechnet.

(4) Für die Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SächsHZG sind Auswahlkommissionen zu bilden. Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer sein. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung sind schriftlich festzuhalten.

(5) Die Hochschulen können die Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf bis zu 10 Prozent erhöhen.

### **§ 25 Serviceverfahren**

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengängen können Hochschulen die Stiftung damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten hochschulorientierte Dienstleistungen zu übernehmen, insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. Für die Vergabe von Studienplätzen nach Satz 1 gelten die §§ 2, 3 Abs. 2, 3 Satz 5, Abs. 4 bis 6 Satz 1 bis 6 und Abs. 7, § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 sowie die §§ 8 und 19 mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 für alle Bewerber nur die zeitlich letzte Abschlussfrist gilt.

(2) Die Stiftung für Hochschulzulassung kann Auswahlverfahren nach Absatz 1 mit vergleichbaren Verfahren anderer Hochschulen auch aus anderen Ländern zu einem gemeinsamen Verfahren verbinden. Im Zulassungsantrag für ein Verfahren nach Satz 1 können bis zu 12 Studienwünsche in einer Reihenfolge genannt werden. Die Stiftung gleicht die Auswahlranglisten für die einbezogenen Studienangebote vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden. Wer im Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 zugelassen worden ist, wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Die Auswahl nach einem Dienst gemäß § 19 aufgrund früheren Zulassungsanspruchs setzt voraus, dass die Hochschule und der Studienwunsch der früheren Zulassung im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt worden sind.

### **Abschnitt 3 Schlussvorschrift**

#### **§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 13. Juni 2006 (SächsGVBl. S.169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 431) außer Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2010

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

**Anlage 1**  
(zu § 1 Satz 2)

## **In das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge**

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen, ohne Lehrämter:

Medizin  
Pharmazie  
Tiermedizin  
Zahnmedizin

**Anlage 2**

(zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

**Ermittlung der Durchschnittsnote**

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972, veröffentlicht unter Nummer 191.1 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied, Luchterhand 3. Auflage, 1982 (Beschluss-Sammlung KMK),
  2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht unter Nummer 176 der Beschluss-Sammlung KMK,
  3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht unter Nummer 192.2 der Beschluss-Sammlung KMK,
  4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht unter Nummer 485.2 der Beschluss-Sammlung KMK,
  5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht unter Nummer 240.2 der Beschluss-Sammlung KMK,
  6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht unter Nummer 248.1 der Beschluss-Sammlung KMK,
- die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008, veröffentlicht unter Nummer 192 der Beschluss-Sammlung KMK, die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ vom 20. März 1969 in der Fassung vom 20. Juni 1972 und vom 13. Dezember 1973, veröffentlicht unter Nummer 191 der Beschluss-Sammlung KMK, wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet,
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden,
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde,
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet,
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht,
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird,
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren,
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt,
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

1. „Vereinbarung über Abendgymnasien“ vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970, veröffentlicht unter Nummer 240 der Beschluss-Sammlung KMK,
  2. „Institute zur Erlangung der Hochschulreife ('Kollegs')“ vom 7. und 8. Juli 1965, veröffentlicht unter Nummer 248 der Beschluss-Sammlung KMK,
- wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.



(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ vom 25. November 1976, veröffentlicht unter Nummer 226.2 der Beschluss-Sammlung KMK, verlängert durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1978, veröffentlicht unter Nummer 226.2.1 Beschluss-Sammlung KMK,
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ vom 25. November 1976, veröffentlicht unter Nummer 226.1 der Beschluss-Sammlung KMK,
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007, veröffentlicht unter Nummer 470 der Beschluss-Sammlung KMK,

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie oder Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der DDR an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10. Mai 1990, veröffentlicht unter Nummer 908 der Beschluss-Sammlung KMK, zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Errechnung der Durchschnittsnote für Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung aus der DDR“ vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990, veröffentlicht unter Nummer 289.1 der Beschluss-Sammlung KMK, errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993, veröffentlicht unter Nummer 234 der Beschluss-Sammlung KMK, und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erworben werden“ vom 25. Februar 1994, veröffentlicht unter Nummer 234.1 der Beschluss-Sammlung KMK, zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnote für Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern“ vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993, veröffentlicht unter Nummer 235 der Beschluss-Sammlung KMK, errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der zuständigen Anerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004, veröffentlicht unter Nummer 289.5 der Beschluss-Sammlung KMK, berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland, ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe, und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses vom 10. Februar 1972, veröffentlicht unter Nummer 90 der Beschluss-Sammlung KMK, ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002, veröffentlicht unter Nummer 289.2 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Bei Absolventen

der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die Durchschnittsnoten nach den bis 1981 geltenden Verfahren berechnet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch einen Stempelzusatz gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen des „International Baccalaureate Organisation/ Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009, veröffentlicht unter Nummer 283 der Beschluss-Sammlung KMK, berechnet.

### Anlage 3

(zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

## Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1.	Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
2.	Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
3.	Note „befriedigend“	2 Punkte
4.	Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte.  
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte.  
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte.  
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte.  
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.  
Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

**Anlage 4**

(zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

**Zuordnung der Landkreise und Kreisfreien Städte zu den Studienorten**

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort zugeordnet sind der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Landkreise oder Kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Landkreisen oder Kreisfreien Städten kein Studienort befindet, ist dieser Landkreis oder diese Kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten angeboten werden.

(3) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Landkreis und jede Kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet angegeben.

(4) Ist ein Studienort im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Landkreis oder einer hieran angrenzenden Kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben.

<b>Studienorte</b>					
<b>Kreiskennzahl</b>	<b>Landkreise</b>	Chemnitz	Dresden	Freiberg	Leipzig
	<b>Kreisfreie Städte</b>				
<b>14 5 11</b>	Chemnitz	0	60	0	70
<b>14 6 12</b>	Dresden	60	0	30	100
<b>14 7 13</b>	Leipzig	70	100	80	0
	<b>Landkreise</b>				
<b>14 6 25</b>	Bautzen	110	0	80	150
<b>14 5 21</b>	Erzgebirgskreis	0	80	0	90
<b>14 6 26</b>	Görlitz	150	80	120	180
<b>14 7 29</b>	Leipzig	70	100	0	0
<b>14 6 27</b>	Meißen	60	0	0	80
<b>14 5 22</b>	Mittelsachsen	0	30	0	80
<b>14 7 30</b>	Nordsachsen	80	80	0	0
<b>14 6 28</b>	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	70	0	0	120
<b>14 5 23</b>	Vogtlandkreis	70	130	100	90
<b>14 5 24</b>	Zwickau	0	100	0	70

**Anlage 5**

(zu § 20 Satz 3)

**Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation**

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:  $P = (840 \times PA) : 900$  errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (Anlage 2) in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

# Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hormersdorfer Hochmoor“ Vom 31. Mai 2010

Aufgrund von §§ 23, 32 Abs. 2, 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hormersdorf im Erzgebirgskreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Hormersdorfer Hochmoor“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 10,63 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 31. Mai 2010 auf dem Gebiet der Gemeinde Hormersdorf, Gemarkung Hormersdorf, jeweils Teile der Flurstücke 586, 602 und 621.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:

Das Naturschutzgebiet liegt südlich der Ortslage von Hormersdorf in der Randlage eines Fichtenwaldes. Es wird im Norden begrenzt durch einen Wirtschaftsweg, der nach Südwesten zu einer Waldwiese führt. Hier folgt die Schutzgebietsgrenze der Nutzungsartengrenze Wald/Wiese bis zu einem vorhandenen Waldweg. Dieser umfasst im Süden das Naturschutzgebiet, biegt dann nach Nordosten ab und mündet in einen nach Norden führenden Weg. Die Naturschutzgebiets-Grenze folgt diesem Weg bis zum nördlichen Rand des Schutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 31. Mai 2010 im Maßstab 1 : 2 000 (Flurkarte) und im Maßstab 1 : 15 000 (Übersichtskarte) rot eingetragen. In der Flurkarte sind ergänzend die Forstgrenzen eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist Darstellung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), mit der Bezeichnung „Moorgebiet Rotes Wasser“ (FFH-Gebiet).

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet die Entwicklung des Moorkörpers und der Regenerationsflächen des Hormersdorfer Hochmoors sowie seines unmittelbaren Umfeldes wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
2. die Erhaltung des Moorkörpers und seines Umfeldes aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen zur Dokumentation der nacheiszeitlichen Moorbildung an einem der nördlichsten Standorte im Erzgebirge;
3. die Erhaltung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden im Naturschutzgebiet vorkommenden natürlichen oder naturnahen Lebensaumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:
  - a) Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA-2000-Code 7140);
  - b) Dystrope Stillgewässer (NATURA-2000-Code 3160);
  - c) Bergkiefern-Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D3\*);
  - d) Fichten-Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D4\*);
  - e) Montane Fichtenwälder (NATURA-2000-Code 9410);  
(\* prioritäre Lebensraumtypen entsprechend Artikel 1 Buchst. d FFH-RL)
4. die Erhaltung und Entwicklung des Moorlebensraumes von seltenen und gefährdeten Arten, wie der Spirke (*Pinus rotundata*), dem Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), der Kreuzotter (*Vipera berus*) und der Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*).

(2) Die Schutzzwecke nach Absatz 1 Nr. 3 tragen den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das unter § 2 Abs. 5 erwähnte FFH-Gebiet aufgestellten Erhaltungszielen Rechnung und sollen damit die Sicherung eines Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 bewirken.

## § 4

### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleich gestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I S. 2585), herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten, den Zustand des Grundwassers zu verändern oder sonst irgendwie zu beeinträchtigen;
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten, Lärm zu verursachen oder Hunde unangeleint oder außerhalb der Wege laufen zu lassen;
8. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder an im Naturschutzgebiet befindlichen Objekten zu befestigen;
9. mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen;
10. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten, auf diesen Flächen Ski zu laufen oder Rad zu fahren;
11. zu reiten;
12. Skiloipen einzurichten oder zu markieren;
13. Düngemittel und Kalk auszubringen;
14. Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
15. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
16. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen;
18. zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. besucherlenkende Maßnahmen wie das Aufstellen, Anbringen oder Aufzeichnen von Hinweisschildern und Markierungen für Wanderwege vorzunehmen;
2. Biozide im Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) einzubringen;
3. jagdliche Einrichtungen wie feste Hochsitze sowie Wildäcker, Kurrungen oder sonstige Fütterungsstellen anzulegen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt und Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei Handlungen der Forst- und Jagdbehörden des Freistaates Sachsen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergehen.

### **§ 6 Zulässige Handlungen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd; § 5 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
2. die umweltgerechte forstwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der mit der Naturschutzbehörde abgestimmten periodischen Betriebsplanung im Sinne von § 22 Abs. 2 SächsWaldG; außerhalb der von der periodischen Betriebsplanung umfassten Flächen kann die Forstwirtschaft in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang durchgeführt werden;
3. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Erfolgskontrollen sowie Maßnahmen zur Besucherinformation;
4. die in Auftrag gegebene Unterhaltung der Aussichtskanzel und des bestehenden Knüppeldammes;
5. die Unterhaltung und Erhaltung der bestehenden Wege und deren Markierung sowie der Anlagen und Leitungen der öffentlichen und privaten Versorgung in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang;
6. gesetzlich vorgesehene Vermessungsarbeiten nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und sofern die Naturschutzbehörde diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anzeige als unvereinbar mit dem Schutzzweck nach § 3 untersagt;
7. das Befahren der Wege durch Personen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

### **§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung**

(1) Die dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes richtet sich nach folgenden Grundzügen:

1. Die hydrologische Situation des Moorkörpers soll durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Grabenschließungen im hydrologischen Einzugsgebiet des Moores, verbessert werden;
2. Der Naturverjüngung gebührt der Vorzug vor einer Bestandserhaltung durch künstliche Pflanzung; erforderliche Zäunungen sind in Holzbauweise ohne Verwendung von Maschendraht anzulegen;
3. Durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung sollen negative Einflüsse auf Flora (Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenvegetation) und Fauna (Beunruhigung störungsempfindlicher Arten) minimiert werden, die bestehenden besucherlenkenden Anlagen sind hierfür zu erhalten;

(2) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

## § 8 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung der unteren Naturschutzbehörde, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässer oder deren Ufer im Sinne von § 31 Abs. 2 WHG herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet, den Zustand des Grundwassers verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen errichtet oder verlegt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Feuer macht oder unterhält, Lärm verursacht oder Hunde frei laufen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Naturschutzgebiet befindlichen Objekten befestigt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen fährt oder diese abstellt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb der markierten Wege oder der markierten Skiloipen betritt, auf diesen Flächen Ski läuft oder Rad fährt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Skiloipen einrichtet oder markiert;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Düngemittel und Kalk einsetzt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Erstaufforstungen vornimmt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Wegemarkierungen oder Wegweiser entfernt, zerstört oder beschädigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde,

1. besucherlenkende Maßnahmen wie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern oder das Aufzeichnen sonstiger Markierungen für Wanderwege vornimmt;
2. Biozide im Wald anwendet;
3. jagdliche Einrichtungen wie feste Hochsitze, Wildäcker, Kurrungen oder sonstige Fütterungsstellen anlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5a SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

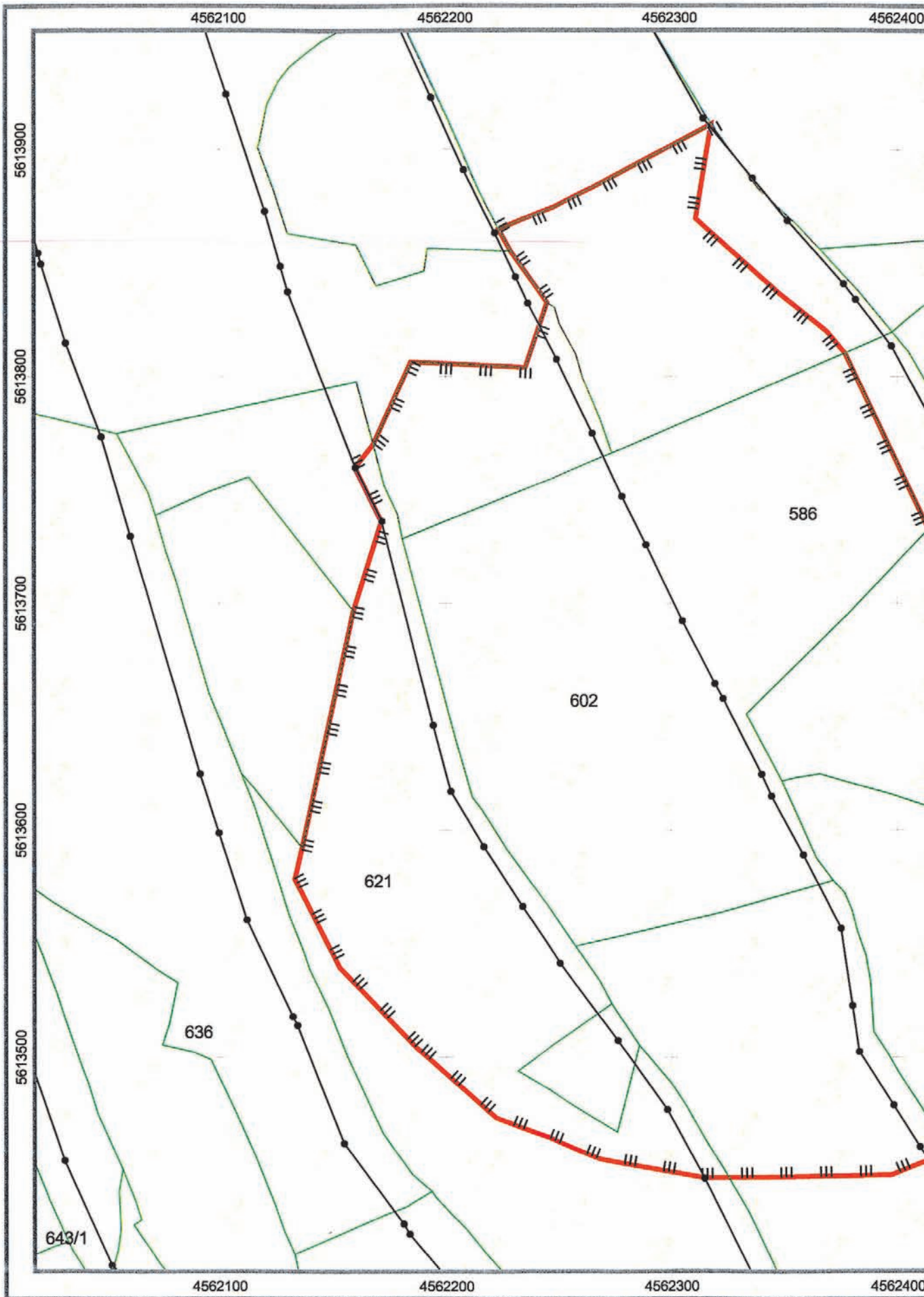
## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

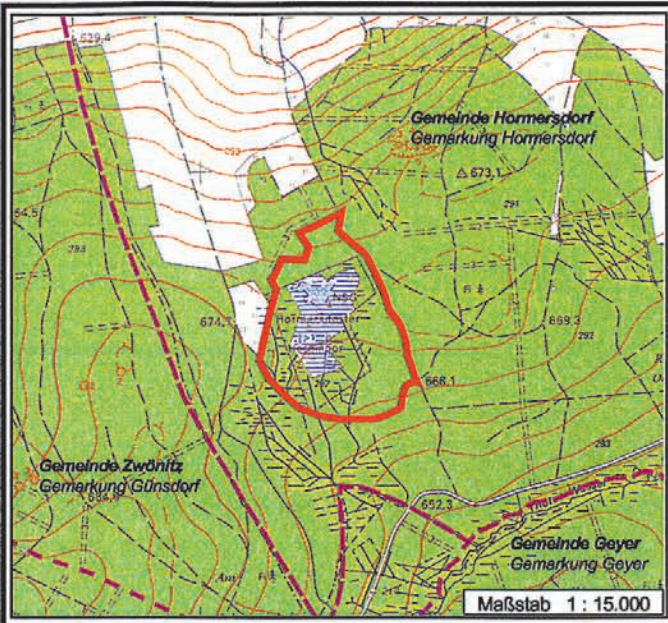
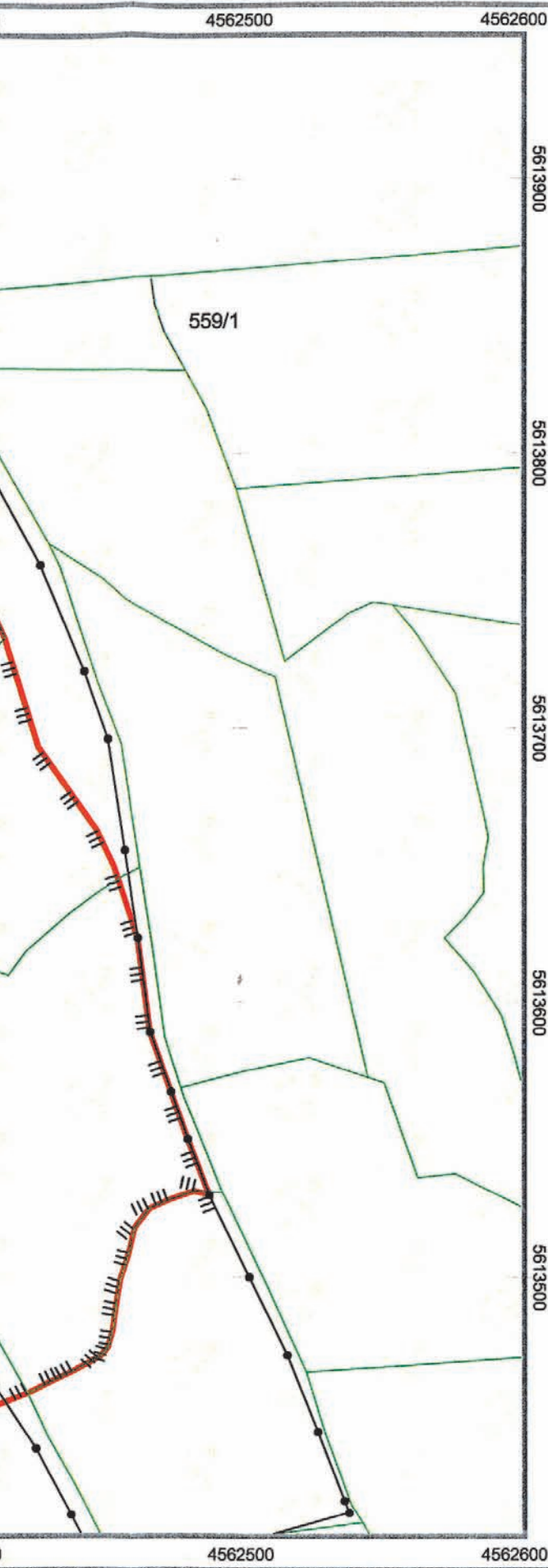
Annaberg-Buchholz, den 31. Mai 2010


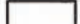

**Landratsamt Erzgebirgskreis**  
**Vogel**  
**Landrat**





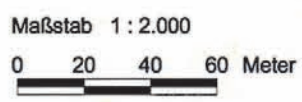




-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  ALK - Flurstücksgrenze
-  Forstgrenze

Grundlagen:  
 ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2009  
 DTK10-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2008  
 Daten der digitalen Forstgrundkarte, © Staatsbetrieb Sachsenforst 2008

Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.



**Kombinierte Flur- und Übersichtskarte  
 des Landratsamtes Erzgebirgskreis**



vom 31. MAI 2010

**zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
 zur Festsetzung des  
 Naturschutzgebietes "Homersdorfer Hochmoor"**

vom 31.05.2010

*F. Vogel*  
 F. Vogel  
 Landrat



## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nach § 3 Abs. 3 Satz 3 OWiZuVO Vom 21. Juni 2010

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 481), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 24) geändert worden ist, werden die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 OWiZuVO zuständigen Gemeinden wie folgt bekannt gemacht:

Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 OWiZuVO	Erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit mindestens 10 000 Einwohnern gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 OWiZuVO
<b>Direktionsbezirk Leipzig</b>	
Landkreis Leipzig	
	VG Stadt Naunhof
Landkreis Nordsachsen	
Stadt Taucha	
<b>Direktionsbezirk Chemnitz</b>	
Erzgebirgskreis	
Stadt Oelsnitz	VG Gemeinde Burkhardtsdorf
Stadt Olbernhau	VG Stadt Lugau
Stadt Schneeberg	VG Stadt Zwönitz
Landkreis Mittelsachsen	
Stadt Frankenberg	VG Stadt Burgstädt VG Stadt Waldheim
Vogtlandkreis	
	VG Stadt Falkenstein VG Stadt Treuen
Landkreis Zwickau	
Gemeinde Mülsen	VG Stadt Kirchberg
Stadt Wilkau-Haßlau	VG Stadt Lichtenstein VG Stadt Meerane
<b>Direktionsbezirk Dresden</b>	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Gemeinde Bannewitz	
Stadt Heidenau	
Stadt Neustadt	
Stadt Wilsdruff	
Landkreis Görlitz	
	VG Stadt Olbersdorf
Landkreis Meißen	
Gemeinde Weinböhla	
Landkreis Bautzen	
Gemeinde Ottendorf-Okrilla	VG Stadt Pulsnitz VG Stadt Großröhrsdorf

Dresden, den 21. Juni 2010

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Schrader**  
**Referatsleiter**



---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Antje Grönke-Luderer, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-218, Telefax 0351 4203-167

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

7. Juli 2010

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,33 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,31 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.